Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/20ab21c2-8d0d-39ef-9ab2-8a0f295df735

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln zur Druckbehälterverordnung Füllanlagen Füllanlagen zum Abfüllen von Druckgasen aus Druckgasbehältern in Druckbehälter Betreiben (TRB 852)
Amtliche Abkürzung	TRB 852
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 5 TRB 852 - Zusätzliche Anforderungen bei sehr giftigen oder giftigen Gasen (1)

5.1 Verwendung von Atemschutz/Körperschutz bei bestimmten sehr giftigen Gasen

Es ist sicherzustellen, daß die Beschäftigten während des Abfüllens von Schwefelwasserstoff, Phosphorwasserstoff, Phosgen, Cyanwasserstoff (Blausäure) oder Fluor die erforderliche Schutzbekleidung tragen und Atemschutzgeräte dauernd mitführen, die ihnen die Flucht ermöglichen.

5.2 Beaufsichtigung

Während des Abfüllens sehr giftiger oder giftiger Gase muß eine sachkundige Person ständig anwesend sein. Die Beaufsichtigung kann auch durch eine Monitorüberwachung von einer ständig besetzten Meßwarte erfolgen, wenn sichergestellt ist, daß im Anforderungsfall schnell eingegriffen werden kann.

Fußnoten

(1) Red. Anm.: Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBl S. 902)

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH